

Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

(nachfolgend „**Vereinbarung**“)

zwischen

Infotech

Gesellschaft für Informations- und Datentechnik mbH
Holthoffstraße 122a, 45669 Recklinghausen, Deutschland

(nachfolgend „**Infotech**“)

und

(nachfolgend „**Kunde**“)

Präambel

Infotech hat mit dem Kunden einen Vertrag über die Nutzung von Cloud Services im Service Rechenzentrum Emscher-Lippe-Cloud (nachfolgend „**Vertrag**“) abgeschlossen. Die Erbringung der Leistungen im Zusammenhang mit den Cloud Services unter dem Vertrag führt zu einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 Abs. 1, Abs. 5 BDSG durch Infotech für den Kunden. Diese Vereinbarung dient deshalb der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben für die Auftragsdatenverarbeitung.

1. Rangverhältnis

Diese Vereinbarung hat in ihrem Anwendungsbereich gegenüber dem Vertrag Vorrang.

2. Allgemeine Pflichten der Infotech

- 2.1 Das Erheben (§ 3 Abs. 3 BDSG), verarbeiten (§ 3 Abs. 4 BDSG) oder nutzen (§ 3 Abs. 5 BDSG) personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 1 BDSG) des Kunden (nachfolgend zusammengefasst „**Datenverarbeitung**“) durch Infotech findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Eine Verlagerung der Datenverarbeitung in ein Drittland erfolgt nur, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG erfüllt sind.
- 2.2 Infotech setzt für die Datenverarbeitung nur solche Beschäftigten oder sonstigen Personen ein, die nach § 5 BDSG unter Hinweis auf die ordnungswidrigkeits- und strafrechtlichen Folgen auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet worden sind, und überwacht die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch die eingesetzten Beschäftigten und sonstigen Personen.
- 2.3 Verarbeitet Infotech auch andere Daten als solche des Kunden, stellt Infotech vor Aufnahme der Datenverarbeitung sicher, dass diese Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von denen des Kunden logisch getrennt sind.
- 2.4 Infotech hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt und wird diese Bestellung für die Laufzeit des Vertrags aufrechterhalten.
- 2.5 Nicht mehr erforderliche personenbezogene Daten sind von Infotech unverzüglich an den Kunden herauszugeben oder datenschutzkonform zu löschen. Auf jederzeitiges Verlangen des Kunden, spätestens aber einen Monat nach Beendigung des Vertrags, wird Infotech alle vom Kunden übergebenen personenbezogenen Daten datenschutzkonform löschen, sofern nicht ausnahmsweise berechnete Gründe der Infotech im Sinne von § 35 Abs. 3 BDSG einer Löschung entgegenstehen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wird wegen personenbezogener Daten des Kunden ausgeschlossen.

3. Informationspflichten und Verhalten bei Störungen

- 3.1 Über erhebliche Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 5 BDSG sowie über Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 43, 44 BDSG wird Infotech den Kunden unaufgefordert in Kenntnis setzen, sofern hierdurch die Datenverarbeitung wegen personenbe-

zogener Daten aus dem Geschäftsbereich des Kunden betroffen ist.

- 3.2 Infotech ist bekannt, dass nach § 42a BDSG Informationspflichten bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten durch Dritte bestehen können. Stellt Infotech fest, dass die Voraussetzungen einer solchen Informationspflicht wegen der Datenverarbeitung für den Kunden vorliegen, teilt Infotech dies dem Kunden unverzüglich mit.
- 3.3 Über bei der Datenverarbeitung auftretende wesentliche technische oder organisatorische Störungen sowie beim Verdacht auf erhebliche Datenschutzverletzungen ist der Kunde von Infotech unverzüglich zu benachrichtigen, sofern hiervon personenbezogene Daten aus dem Geschäftsbereich des Kunden betroffen sind.

4. Gegenstand der Auftragsdatenverarbeitung

- 4.1 Die Datenverarbeitung nach § 11 Abs. 1 BDSG und die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen nach § 11 Abs. 5 BDSG durch den Infotech erfolgt im Auftrag des Kunden (nachfolgend „**Auftragsdatenverarbeitung**“). Der Kunde bleibt die für die Auftragsdatenverarbeitung verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG.
- 4.2 Gegenstand des Auftrags sind die Leistungen von Infotech unter dem Vertrag. Die Angaben nach § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BDSG (Gegenstand und Dauer des Auftrags) sowie § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BDSG (Umgang, Art und Zweck der vorgesehenen Auftragsdatenverarbeitung, Art der Daten und Kreis der Betroffenen) werden in Anlage 1 festgelegt.

5. Unterauftragnehmer

- 5.1 Infotech ist zur Beauftragung von Unterauftragnehmern für die Auftragsdatenverarbeitung berechtigt, wenn der Unterauftragnehmer dieser Vereinbarung vergleichbaren Regelungen im Verhältnis zum Infotech wegen der Auftragsdatenverarbeitung unterworfen ist und den Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr genügt. Erfolgt die Auftragsdatenverarbeitung durch Unterauftragnehmer außerhalb von EU/EWR stellt der Infotech sicher, dass hierfür ein angemessenes Datenschutzniveau gemäß §§ 4b, 4c BDSG gegeben ist. Infotech wird auf Verlangen des Kunden diesem die Unterauftragnehmer benennen.
- 5.2 Von Infotech sind derzeit die folgenden Unterauftragnehmer für die Cloud Services beauftragt:
Keine.
- 5.3 Nicht als Unterauftragnehmer gelten Unternehmen, von denen Infotech Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrag bezieht, ohne dass diese Unternehmen personenbezogene Daten des Kunden für Infotech erheben, verarbeiten oder nutzen. Dies gilt insbesondere für Unternehmen in den Bereichen IT-Infrastruktur (Netzwerk, Internet), Third-Level-Support (Behebung von Störungen unmittelbar durch den Hersteller/Vorlieferanten), Wachdienst und Gebäudereinigung. Die Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz gilt auch für diese Unternehmen.

6. Weisungsrecht des Kunden

- 6.1 Infotech verpflichtet sich, die Auftragsdatenverarbeitung ausschließlich im Rahmen des Vertrags und der Weisungen des Kunden durchzuführen. Weisungen für die Auftragsdatenverarbeitung sind Infotech schriftlich mitzuteilen. Mündlich durch den Kunden erteilte Weisungen bedürfen der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung.
- 6.2 Entstehen Infotech durch die Weisung des Kunden Kosten oder Aufwendungen für die Erbringung von Leistungen, die nicht Gegenstand des Vertrags sind und über diesen vergütet werden, kann Infotech diese Kosten oder Aufwendungen dem Kunden nach Maßgabe des im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisverzeichnisses in Rechnung stellen.

7. Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9 BDSG

- 7.1 Infotech stellt sicher, bei der Auftragsdatenverarbeitung die gemäß § 9 BDSG und Anlage erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf seine Kosten zu treffen. Diese Maßnahmen sind in Anlage 2 festgeschrieben.
- 7.2 Infotech ist berechtigt, wegen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie zwingender gerichtlicher oder behördlicher Vorgaben gegenüber Infotech die Anlage 2 fortzuschreiben. Infotech gewährleistet, dass hierdurch das im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestehende Sicherheitsniveau zumindest aufrechterhalten wird.

8. Prüf-, Zutritts und Kontrollrechte des Kunden

- 8.1 Der Kunde nimmt bei Infotech die Erstkontrolle und die regelmäßigen Kontrollen gemäß § 11 Abs. 2 S. 4, S. 5 BDSG vor und dokumentiert deren Ergebnisse für sich. Die Kontrolldichte für die regelmäßigen Kontrollen bestimmt der Kunde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen von Infotech sowie der Bedeutung der durch Infotech vorzunehmenden Auftragsdatenverarbeitung für den Kunden. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die regelmäßigen Kontrollen nicht mehr als einmal in drei Jahren erforderlich sind.
- 8.2 Infotech verpflichtet sich, Erstkontrolle und regelmäßige Kontrollen zu dulden. Infotech räumt dem Kunden zu diesem Zweck das Recht ein, sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu Prüfzwecken in den Betriebsräumen von Infotech ohne Störung des Betriebsablaufs im für Erstkontrolle und regelmäßige Kontrollen erforderlichen Umfang von der Angemessenheit der von Infotech getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der Erfordernisse der für die Auftragsdatenverarbeitung einschlägigen Regelungen zu überzeugen sowie geschäftliche Unterlagen, für den Kunden verarbeitete personenbezogene Daten sowie die Datenverarbeitungseinrichtungen von Infotech einzusehen und zu diesem Zweck Auskünfte in einem Infotech zumutbaren Umfang einzuholen. Die Kosten für die Mitwirkung von Infotech nach Maßgabe des im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisverzeichnisses trägt der Kunde.

9. Erteilung von Auskünften und Betroffenenrechte

- 9.1 Ist der Kunde gegenüber einer natürlichen Person verpflichtet, dieser Auskünfte zur Datenverarbeitung zu erteilen, wird Infotech den Kunden bei der Ermittlung der zu diesem Zweck erforderlichen Informationen unterstützen, soweit dies Infotech zumutbar ist. Die Kosten hierfür trägt der Kunde nach Maßgabe des im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisverzeichnisses von Infotech.
- 9.2 Wendet sich eine natürliche Person unmittelbar an Infotech zwecks Beauskunftung, Berichtigung, Sperrung oder Löschung der bei der Auftragsdatenverarbeitung über diese Person verarbeiteten personenbezogenen Daten, wird Infotech diese Anfrage unverzüglich an den Kunden weiterleiten. Eine Bearbeitung solcher Anfragen durch Infotech erfolgt nicht.

10. Pflichten des Kunden

Der Kunde informiert Infotech unverzüglich, wenn er Unregelmäßigkeiten oder Störungen bei der Prüfung der Auftragsdatenverarbeitung, der Erstkontrolle oder den regelmäßigen Kontrollen feststellt.

11. Haftung der Parteien

- 11.1 Die Haftung der Parteien richtet sich nach dem Vertrag.
- 11.2 Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer datenschutzrechtswidrigen Auftragsdatenverarbeitung durch Infotech erleidet, bleibt der Kunde gegenüber dem Betroffenen als verantwortliche Stelle gemäß § 3 Abs. 7 BDSG verantwortlich. Ist der Kunde zum Schadenersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet, bleibt ihm der Rückgriff auf Infotech vorbehalten.

12. Kosten

Kosten, die den Parteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen, trägt die jeweilige Partei vorbehaltlich einer abweichenden Festlegung in dieser Vereinbarung selbst.

13. Laufzeit dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung bleibt von einer Beendigung des Vertrags unberührt. Sie gilt weiter, solange Infotech nicht sämtliche personenbezogenen Daten des Kunden an diesen herausgegeben oder datenschutzkonform gelöscht hat.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung.
- 14.2 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Schriftlich oder Schriftform meinen die gesetzliche Schriftform (§§ 126 Abs. 1, Abs. 2 BGB). § 127 Abs. 2 BGB gilt nicht.
- 14.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung ersetzen, welche der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am Nächsten kommt. Das gilt entsprechend bei einer von den Parteien nicht vorhergesehenen Lücke in dieser Vereinbarung.

Recklinghausen, _____

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Infotech

Unterschrift Kunde

Anlage 1: Angaben nach § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 BDSG

1) Gegenstand der Auftragsdatenverarbeitung:

Gegenstand der Auftragsdatenverarbeitung ist die Bereitstellung der Cloud Services durch Infotech für den Kunden mit den im Vertrag vereinbarten Leistungen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung, ggf. einschließlich Zugriffen auf die vom Kunden eingestellten Inhalte bei Störungen oder auf sonstige Aufforderung des Kunden.

2) Dauer der Auftragsdatenverarbeitung:

Die Dauer des Auftrages entspricht der Laufzeit des Vertrags.

3) Umfang, Art und Zweck der Auftragsdatenverarbeitung:

Die Auftragsdatenverarbeitung erfolgt fortlaufend über die gesamte Laufzeit des Vertrags. Personenbezogene Daten des Kunden werden für die Auftragsdatenverarbeitung ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags über die Bereitstellung der Cloud Services durch Infotech erhoben, gespeichert, gelöscht, verändert, gesperrt, übermittelt und genutzt.

4) Art der Daten:

Die von der Auftragsdatenverarbeitung betroffenen Datenarten hängen von der Nutzung der Cloud Services durch den Kunden ab. In Betracht kommen Bestandsdaten (z.B. Anschriften, Benutzerkennungen), Inhaltsdaten (z.B. aus Dokumenten) und Nutzungsdaten (bei der Auswertung von Zugriffen und der Erstellung von Reports), einschließlich ggf. besonderer Arten

personenbezogener Daten gemäß § 3 Abs. 9 BDSG und anderer Daten mit einem hohen oder sehr hohen Schutzbedarf.

5) Regelfristen für die Löschung der Daten

Die Verwaltungsdaten des Kundenaccounts und die vom Kunden eingestellten Daten werden spätestens einen Monat nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht.

Die IT-Nutzungsdaten werden spätestens nach 12 Wochen gelöscht.

5) Kreis der Betroffenen:

Der Kreis der Betroffenen hängt u.a. von der Nutzung der Cloud Services durch den Kunden ab. In Betracht kommen folgende Personengruppen:

- Beschäftigte, Kunden, Interessenten, Lieferanten und andere Vertragspartner, unbeteiligte Dritte und Geschäftsorgane des Kunden

Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9 BDSG

1) Zutrittskontrolle

Die Verarbeitung findet an folgenden Standorten statt:

- Rechenzentren in Recklinghausen
- Backup Rechenzentrum in Recklinghausen
- Verwaltungsgebäude in Recklinghausen.

Die Zutrittskontrolle ist wie folgt geregelt:

- Zwei-Faktor-Authentisierung (Smart-Key, PIN), Vereinzelnung, Videoüberwachung, Einbruchmeldeanlage.
- Zwei-Faktor-Authentisierung (Smart-Key, PIN), Videoüberwachung, Einbruchmeldeanlage.
- Empfang am Gebäudeeingang. Bewegung im Hause nur in Begleitung eines Mitarbeiters. Videoüberwachung, Einbruchmeldeanlage.

2) Zugangskontrolle

- Passwortschutz der Rechner (Client Betriebssystem, Server Betriebssystem, Datenbank, Anwendung): Mindestlänge 8 Zeichen, Zeichenmix, Wechselforcierung)
- Bildschirmsperre bei Pausen mit Passwortaktivierung
- Zugriffssperren durch zentrale Firewalls
- Einsatz von VPNs bei Remote-Zugriffen
- Einsatz von Anti-Viren-Software.

3) Zugriffskontrolle

Für die Aufgabenwahrnehmung bestehen folgende Zugriffsberechtigungen:

- Kundenbetreuung

Die Mitarbeiter haben schreibenden und lesenden Zugriff auf die Verwaltungsdaten und somit ggf. Zugriff auf personalisierte Mailaccounts, wenn der Kunde solche benutzt. Der Zugriff erfolgt ausschließlich über eine Anwendung (Lavreso) mit einem persönlichen Account. Datenänderungen werden feldbezogen mit altem Wert/neuem Wert und Account protokolliert.

- Entwicklung

Die Mitarbeiter erhalten im Einzelfall zum Zwecke des Supports (i.d.R. Fehleranalyse) Zugriff auf alle Daten. Der Zugriff erfolgt auf Datenbankebene. Die Zugriffe werden nicht protokolliert.

Die Zugriffe werden im Einzelfall durch den Leiter des Supports überwacht.

- Business Service

Die Mitarbeiter fahren die produktiven Maschinen. Sie haben normalerweise keinen Zugriff auf personenbezogene Daten. Sie können im Einzelfall Zugriff auf die IT-Verwaltungsdaten erhalten, wenn Wartungsarbeiten dies erfordern. Der Zugriff wird in diesen Fällen vom Abteilungsleiter überwacht. Einzelne Zugriffe werden nicht protokolliert.

4) Weitergabekontrolle

Zur Datenübermittlung zwischen Kunde und Cloud werden VPNs eingesetzt.

Eine sonstige Übermittlung personenbezogener Daten ist nicht vorgesehen.

5) Eingabekontrolle

Hinsichtlich der Verwaltungsdaten werden Eingaben und Änderungen benutzerbezogen protokolliert.

6) Auftragskontrolle

Infotech stellt sicher, dass Weisungen des Kunden unverzüglich umgesetzt und etwaige Unterauftragnehmer ausschließlich unter Beachtung der Vorgaben aus der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung tätig werden.

6) Trennungsgebot

Infotech stellt technisch sicher, dass die Daten des Kunden von den Daten anderer Kunden mindestens logisch getrennt sind.